

Satzung

Stand nach Mitgliederversammlung 13.02.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jacob Böhme Schule e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Görlitz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr und beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung auf Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik) und des Leitbildes des Bundes der Freien Waldorfschulen.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. den Betrieb der Freien Waldorfschule Görlitz "Jacob Böhme" und des angeschlossenen Hortes.
 - b. die Förderung von Bildungsveranstaltungen zur Entwicklung und Verbreitung des Verständnisses für Waldorfpädagogik.
 - c. die Förderung der Aus- und Fortbildung von Waldorflehrern und Waldorferziehern
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seinen Zweck (s.o. § 2 Abs. 1) fördern wollen und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen.
- (2) Lehrer und Mitarbeiter sollten Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Annahme und Bestätigung des schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge soll auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (6) Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Auf seinen persönlichen Wunsch sind dem Mitglied die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses mitzuteilen.
- (7) Auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf und Vereinsinteresse vom Vorstand einberufen.:

- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende wesentliche Aufgabe:
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von 2 Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - Erörterung der Jahresabschlussrechnung
 - Erörterung und Beschluss des Haushaltes
 - Erörterung des Revisionsberichtes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - Bestätigung der Beitragsordnung
- (3) Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter schriftlicher Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen und mitzuteilen, dass der vollständige Haushaltsplanentwurf von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Dieser wird vom Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung. Über die Aufnahme zusätzlicher Anträge beschließt sie zu Beginn der Versammlung. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts darf kein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- (6) In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand über seine Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr zu berichten. Dazu gehört der Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Haushaltsplanung für das kommende Geschäftsjahr. Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr. Die Mitgliederversammlung wählt anschließend 2 interne Rechnungsprüfer für das kommende Geschäftsjahr.
- (7) Der Vorstand bestimmt einen Protokollführer, der eine Niederschrift über die Mitgliederversammlung fertigt und diese gemeinsam mit dem Versammlungsleiter unterschreibt. Das Protokoll ist für die Mitglieder zu veröffentlichen. Einwände gegen das Protokoll sind spätestens vier Wochen nach Erscheinen gegenüber dem Vorstand geltend zu machen.

- (8) Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 7 Tagen einberufen. Er ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies beantragen und dem Vorstand schriftlich den Grund, den Zweck und die vorläufige Tagesordnung vorgelegt haben.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Verwirklichung des Vereinszwecks. Er führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet dessen Vermögen im Sinne des Vereinszwecks und vertritt den Verein rechtlich nach Außen.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 7 Mitgliedern. Er verteilt seine Aufgaben unter sich und ist berechtigt, aus seinem Kreise einen geschäftsführenden Vorstand zu bilden. Der Vorstand sollte nach Möglichkeit mit Pädagogen und Eltern/sonstigen Mitgliedern besetzt sein.
- (3) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl oder vorzeitige Abwahl aus wichtigem Grunde sind möglich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann über die Kandidaten en bloc bzw. offen abgestimmt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger die Amtstätigkeit aufnehmen.
- (5) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte können vom Vorstand einzelne Personen als Vertreter zu bestimmten Handlungen ermächtigt werden. Die Prozessverantwortung für die Führung und Entwicklung der Schule in den pädagogischen Belangen überträgt der Vorstand an das Kollegium der pädagogischen Mitarbeiter.
- (6) Bei Bedarf können Vereinsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 EStG a ausgeübt werden.
- (7) Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied benennen. Die Nachwahl, die für die restliche Amtszeit des Vorstandes gilt, bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

- (8) Der Vorstand ist gehalten, sich vor Entscheidungen, die die Interessen des Vereins wesentlich berühren, mit dem Kollegium der pädagogischen Mitarbeiter zu beraten.

§ 7 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Stimmen-Mehrheit von 2/3 der zur ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienen Mitgliedern erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der vorgesehene neue Satzungstext der Einladung beigefügt war. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen aus redaktionellen und steuerrechtlichen Gründen selbständig vor zu nehmen, außer Änderungen des Vereinszwecks.

§ 8 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die dazu ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 3/4 Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss frühestens nach einer Woche, jedoch spätestens innerhalb von 3 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur zweiten Versammlung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine Versammlung mit geringerer Anforderung an die Beschlussfähigkeit handelt.

Das Vereinsvermögen soll im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Verein der Freien Waldorfschule Dresden e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung aufgrund geänderter Gesetzeslage hinfällig sein, bleibt die Satzung im Übrigen weiterhin bestehen.